

Vorlage Nr. 101.17.1150

3. Dezember 2013
1 von 2

Aufhebung der Geschwister Müller und Rudolph'schen Stiftung

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Geschwister Müller und Rudolph'sche Stiftung wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 aufgehoben.
2. Mit den bis dahin aufgelaufenen Zinserträgen sowie dem bestehenden Stiftungskapital werden entsprechend des Stiftungszwecks bedürftigen Blinden und Körperbehinderten einmalige Weihnachtsbeihilfen in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, über die entsprechende Verwendung zu entscheiden.“

Begründung:

Der Magistrat der Stadt Kassel ist Stiftungsvorstand der Geschwister Müller und Rudolph'schen Stiftung. Nach der Stiftungsurkunde, die jedoch während des Zweiten Weltkrieges verbrannte, sollen bedürftige Blinde und Körperbehinderte jährlich vor dem Weihnachtsfest mit einer einmaligen Beihilfe aus dem Zinsaufkommen der Stiftung bedacht werden. Der Stiftungszweck wurde in der Vergangenheit durch die Gewährung einmaliger Beihilfen an diesen Personenkreis erfüllt (jährlich ca. 25 Personen mit je 50,00 € - 70,00 €, darunter Schülerinnen und Schüler der Alexander-Schmorell- und der August-Fricke-Schule).

Aufgrund der geringen Erträge aus dem Stiftungsvermögen war es bereits in der Vergangenheit nicht möglich, den Stiftungszweck in angemessenem Umfang aus den Zinserträgen der Geschwister Müller und Rudolph'schen Stiftung zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund wurde der zur Verfügung zu stellende Betrag jeweils aus Mitteln der Stiftung für Allgemeine Wohlfahrtszwecke aufgestockt. Die Zinserträge der Geschwister Müller und Rudolph'schen Stiftung beliefen sich in 2011 auf rd. 330,00 € und in 2012 auf knapp 260,00 €. In 2013 werden Zinserträge in Höhe von rd. 180,00 € erwartet. Aufgrund des anhaltend sehr niedrigen Zinsniveaus ist auch mittelfristig nicht mit einer Verbesserung der Lage zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft unmöglich geworden, so dass gem. § 120 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 87 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Voraussetzungen für die Aufhebung der Stiftung gegeben sind.

Das Stiftungskapital beläuft sich auf insgesamt 12.548,86 € (Stand 1. Januar 2013). Bei Aufhebung der Stiftung kann dieses Stiftungskapital entsprechend des Stiftungszwecks verwendet werden. Werden jährlich Weihnachtsbeihilfen in Höhe von insgesamt max. 1.000,00 € an Bedürftige vergeben, kann noch für weitere 13 Jahre der Stiftungszweck erfüllt werden. Würden lediglich die Zinserträge verwendet, könnten jährlich nur noch bis zu drei Personen Weihnachtsbeihilfen erhalten. Eine Aufstockung aus Mitteln der Stiftung für Allgemeine Wohlfahrtszwecke ist dauerhaft nicht mehr möglich, da auch hier die Zinserträge in den letzten Jahren erheblich gesunken sind.

Die Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung obliegt gem. § 51 Nr. 13 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Stadtverordnetenversammlung.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 2. Dezember 2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister